

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung	am	TOP
X	des Haupt- und Finanzausschusses des Wirtschaftsausschusses	19.6.17	9.5

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein

Konzessionsvergabeverfahren Strom

hier: Verfahrensauswahl

A) SACHVERHALT

Die Schleswig-Holstein Netz AG betreibt in der Stadt Heiligenhafen ein Stromverteilernetz. Der zugrunde liegende Konzessionsvertrag endete bereits am 31.12.2008. Das von der Stadt Heiligenhafen durchgeführte Konzessionsvergabeverfahren hielt hinsichtlich der Vergabe der Konzession an den Eigenbetrieb Stadtwerke Heiligenhafen einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Auch eine Verfassungsbeschwerde wurde im Juni 2014 nicht zur Entscheidung angenommen.

Um diesen vertragslosen Zustand zu beenden, ist die Stadt Heiligenhafen verpflichtet, den Konzessionsvertrag in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren neu auszuschreiben. Mit Sicht auf diese Anforderungen und die Komplexität des durchzuführenden Verfahrens, wurde die Kanzlei Rödl & Partner, Nürnberg, beauftragt, die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen einer Übernahme des Stromverteilernetzes zu analysieren und das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren zu begleiten.

B) STELLUNGNAHME

Die Wirtschaftlichkeitsanalyse hat ergeben, dass die Beteiligung der Stadt Heiligenhafen am Stromverteilernetz im Ergebnis ein positives Bild zeichnet. Daher empfiehlt die Kanzlei Rödl & Partner die Prüfung möglicher Zielmodelle, die eine Begrenzung der mit der Netzübernahme einhergehenden Risiken sicherstellen. Hier kommt insbesondere die Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Partner aus der Energiewirtschaft im Rahmen eines Pacht- bzw. Betriebsführungsmodells in Frage. Im Rahmen der

Informationsveranstaltung wurden die verschiedenen Zielmodelle bereits vorgestellt und erörtert. Hier ist es notwendig, im Laufe des Verfahrens folgende Optionen zu betrachten um ein geeignetes Modell zu erarbeiten:

- Reine Konzessionsvergabe
- Pachtmodell
- Netzbetreibermodell

Eine Beteiligung der Stadtwerke an dem Konzessionsvergabeverfahren ohne einen Kooperationspartner ist nicht möglich, da ohne diesen die in § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) festgeschriebenen Ziele wie Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Effizienz, Umweltverträglichkeit und Verbraucherfreundlichkeit nicht gewährleistet werden können.

Für die Durchführung des Konzessionsabgabeverfahrens stehen grundsätzlich zwei alternative Verfahren zur Verfügung:

- **Einstufiges Verfahren**

Hier handelt es sich um ein kombiniertes Verfahren, in dem sich die Stadt gleichzeitig neben der reinen Konzession nach Wahl der Bewerber auch Kooperationsmodelle anbieten lässt.

Eine Kooperation kann nur zustande kommen, wenn der Bieter, der im Hinblick auf eine reine Konzession das beste Angebot abgibt, zugleich eine Kooperation anbietet. Wirtschaftliche Kriterien der Kooperation können hier nur nachrangig berücksichtigt werden.

- **Zweistufiges Verfahren**

1. **Stufe: Kooperationsmodell**

Von den Stadtwerken wird in einem strukturierten Verfahren anhand von rechtlichen und wirtschaftlichen Auswahlkriterien ein Kooperationspartner ermittelt.

2. **Stufe: Konzessionsvergabe**

Nach Abschluss der Kooperationsverhandlungen führt die Stadt ein transparentes und diskriminierungsfreies Konzessionsvergabeverfahren durch, an denen sich die Stadtwerke mit dem künftigen Kooperationspartner auf Bewerberseite beteiligen.

Der aktuelle konzessionsvertragslose Zustand erfordert ein schnelles Vorgehen, dass durch die Durchführung des einstufigen Verfahrens begünstigt wird. Im einstufigen

Verfahren erfolgt eine Kombination der Suche eines Kooperationspartners mit der Vergabe der Konzession, da im Rahmen dessen die Bewerber nach ihrer Wahl auch Kooperationen anbieten können.

Die Einflussnahme der Stadt auf die Ausgestaltung der Kooperation kann durch die Vorgabe von Kooperationskonzepten oder Musterverträgen ausgeübt werden.

Die Stadtwerke können bei der Entscheidung über das Kooperationskonzept und die Musterverträge einbezogen werden. Eine Einbindung durch die Einbeziehung des als Werksausschuss fungierenden Wirtschaftsausschusses der Stadt ist ebenfalls möglich.

Im Gegensatz zum zweistufigen Verfahren ist eine Gremientrennung im einstufigen Verfahren nicht notwendig. Beim einstufigen Verfahren werden etwaige kartell- und kommunalrechtlich Schwierigkeiten im Hinblick auf den Geheimwettbewerb vermieden.

Die Durchführung des zweistufigen Verfahrens geht einher mit dem Erfordernis der zwingenden personellen Trennung zwischen Stadt und Stadtwerken bei der Durchführung des Konzessionsabgabeverfahrens. Es muss eine praktikable und umsetzbare Lösung zur Umsetzung der personellen Trennung gefunden werden. Auch wenn nach den kommunalrechtlichen Vorschriften (§ 22 GO) keine Befangenheit vorliegt, gelten hier die einschlägigen Vorschriften des Kartellrechts hinsichtlich des Geheimwettbewerbs. Durch die Konstellation, dass der Aufsichtsrat der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, die mit der Werkleitung der Stadtwerke beauftragt ist, durch Stadtvertreter besetzt wird, die zugleich auch im Haupt- und Finanzausschuss bzw. Wirtschaftsausschuss für die Belange der öffentlichen Betriebe zuständig sind, ist diese Trennung unabdingbar.

Es wäre zwar möglich, die Wahrung des Geheimwettbewerbs durch den freiwilligen Verzicht auf die Sitzungsteilnahme sicher zu stellen; es besteht aber die Gefahr, dass das Verfahren boykottiert wird. Die einzige praktikable Lösung um einen Geheimwettbewerb zu gewährleisten ist z. B. die Bildung eines beschließenden Ausschusses aus den nicht befangenen Mitgliedern der Stadtvertretung mit dem Nachteil, dass u. U. Entscheidungen getroffen werden, die bei der Beteiligung aller Mitglieder nicht mehrheitsfähig wären.

Unabhängig von der personellen Trennung wären bei der Durchführung des zweistufigen Verfahrens zeitlich gesehen zwei Verfahren auf Grundlage des EnWG, der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nacheinander durchzuführen. Da durch die seit Februar 2017 geltenden Änderungen im EnWG die Rügeobliegenheiten für verfahrensbeteiligte Unternehmen gesetzlich geregelt sind, besteht bei der Durchführung des zweistufigen Verfahrens die Gefahr einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, denn das Verfahren ruht, bis allen Rügen abgeholfen bzw. diese gerichtlich entschieden sind.

Da die negativen Aspekte bei der Durchführung des zweistufigen Verfahrens überwiegen wird durch die Kanzlei Rödl & Partner die Durchführung des **einstufigen Verfahrens** empfohlen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Haushaltsmittel für Rechts- und Beratungskosten sowie die Verfahrensdurchführung stehen im Haushalt 2017 zur Verfügung.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Stadt Heiligenhafen hat die Stromkonzession in einem transparenten, diskriminierungsfreien Konzessionsabgabeverfahren zu vergeben. Die Verwaltung wird beauftragt, mit Unterstützung der Kanzlei Rödl & Partner das Konzessionsabgabeverfahren im **einstufigen Verfahren** durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit Unterstützung der Stadtwerke Heiligenhafen und der Kanzlei Rödl & Partner ein geeignetes Zielmodell zum Netzbetrieb zu erarbeiten.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	DO
Amtsleiterin / Amtsleiter	16.17
Büroleitender Beamter	1.1.12



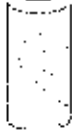






Gemeinsam erfolgreich

Workshop: Zukunft der Energieversorgung in Heiligenhafen

Heiligenhafen | 31. Mai 2017

Agenda

-  **01** Ausgangssituation
-  **02** Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsanalyse des Stromverteilernetzes
-  **03** Zusammenfassung
-  **04** Entwicklung eines geeigneten Zielmodells
-  **05** Anforderungen an Konzessionsvergabeverfahren
-  **06** Weitere Schritte im Konzessionsvergabeverfahren
-  **07** Anhang zur Wirtschaftlichkeitsanalyse

Ausgangssituation

- Das Stromverteilernetz der Stadt Heiligenhafen (nachfolgend Stadt) wird aktuell von der Schleswig-Holstein Netz AG betrieben. Der zugrunde liegende Konzessionsvertrag endete am 31.12.2008.
- Bereits in den Jahren 2006/2007 hat die Stadt ein Konzessionsvergabeverfahren durchgeführt und die Konzession an die Stadtwerke Heiligenhafen (Eigenbetrieb der Stadt) vergeben.
- Nachdem diese Vergabe gerichtlich aufgehoben wurde, ist die Stadt verpflichtet, den Konzessionsvertrag Strom in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren neu auszuschreiben.
- Vor diesem Hintergrund werden derzeit Überlegungen angestellt, ob eine finanzielle und ggf. unternehmerische Beteiligung am Stromverteilernetz wirtschaftlich sinnvoll ist. Daher hat die Stadt Rödl & Partner beauftragt, die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen einer Übernahme des Stromverteilernetzes im Stadtgebiet zu analysieren.
- Auf den folgenden Folien stellen wir die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsanalyse sowie die Handlungsoptionen der Stadt / Stadtwerke im Kontext der Neuvergabe der Stromkonzession dar.

Ausgangssituation

Die von Rödl & Partner durchgeführte Wirtschaftlichkeitsanalyse beantwortet folgende Fragen:

- Ist der eigenständige Betrieb des Stromverteilernetzes in der Stadt Heiligenhafen wirtschaftlich möglich?
- In welcher Höhe können zukünftig Mittelzuflüsse aus dem Netzbetrieb an die Eigentümer abgeführt werden?
- Wie hoch ist die Rentabilität des eingesetzten Eigenkapitals?
- Führt die Beteiligung an dem Netzbetrieb zu einem kommunalen Vermögenszuwachs?

Grundzüge der Regulierung von Energieverteilernetzen Regulierung von Versorgungsnetzen



Strom- und Gasnetze sind natürliche Monopole

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber ein Maßnahmenpaket beschlossen, das Wettbewerb simulieren und in eine effiziente Ressourcenbewirtschaftung führen soll.

Die Regelung dieser Maßnahmen erfolgt insbesondere über das

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
und die Anreizregulierungsverordnung (ARegV).**

Das **Regulierungsregime** wird durch die Bundesnetzagentur bzw. die Landesregulierungsbehörden umgesetzt und überwacht.

Planungsprämissen Netzstrukturdaten



Versorgungsleitungen*

- Mittelspannung: 43,6 km
- Niederspannung: 88,2 km

Trafostationen*

- 78 Stück

Zähler*

- 8.952 Stück

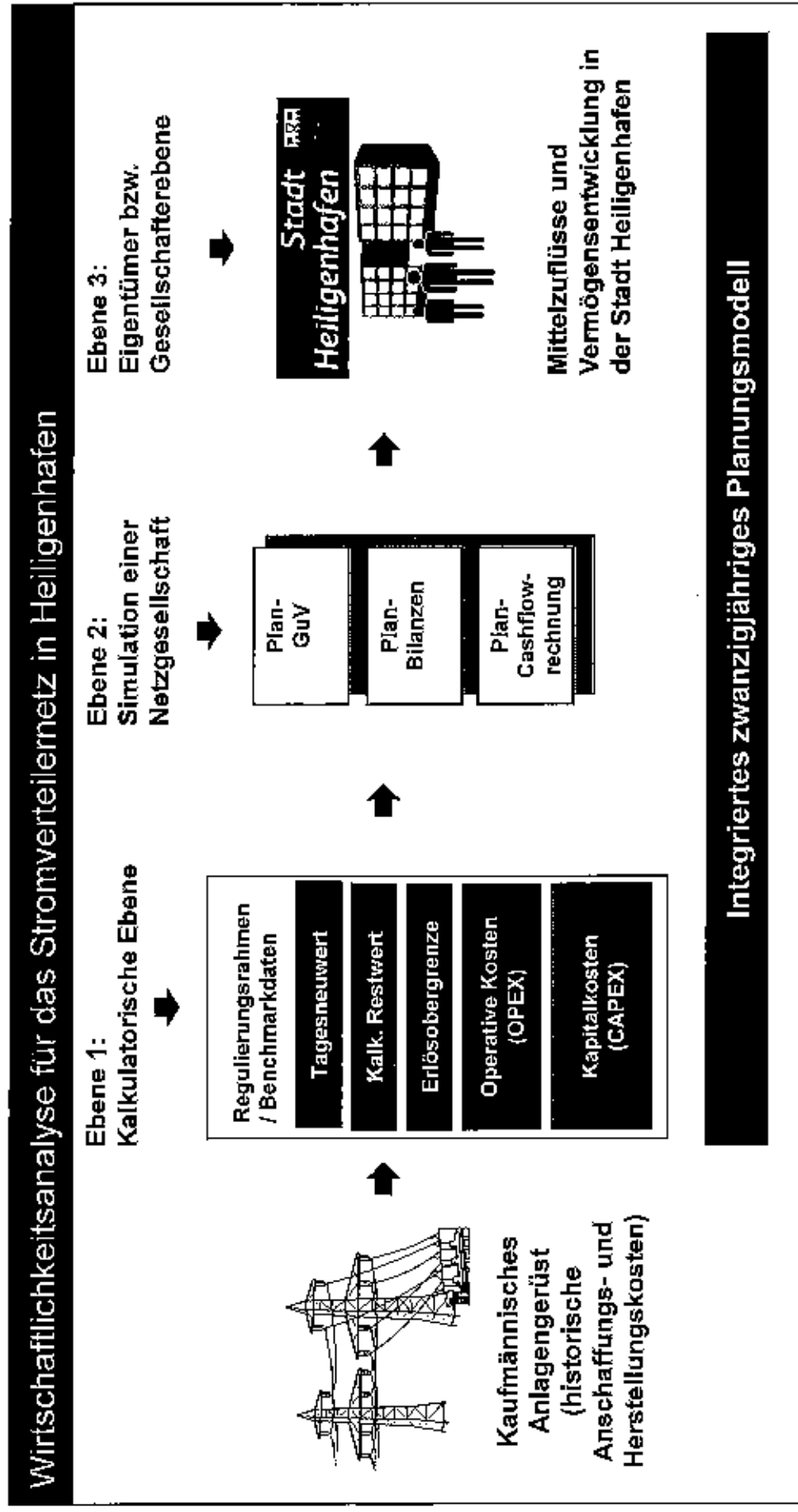
Entnommene Jahresarbeit*

- 34.096 MWh

* Daten der Schleswig-Holstein Netz AG

Planungsprämissen

Schematische Darstellung der Wirtschaftlichkeitsanalyse



Zusammenfassung

Die Ergebnisse unserer Wirtschaftlichkeitsanalyse zeichnen grundsätzlich ein positives Bild einer finanziellen Beteiligung am Stromverteilernetz in der Stadt Heiligenhafen.

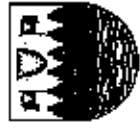
Allerdings ist zu beachten, dass bei kleinen Stromverteilernetzen die wirtschaftlichen Risiken schneller und stärker „durchschlagen“ als bei mittleren und großen Stromverteilernetzen. Insbesondere die mit einer Beteiligung am Stromverteilernetz regelmäßig einhergehenden Risiken

- zu hoher Kaufpreis,
- nicht kostendeckende Erlöse in Folge der Übertragung der Erlösobergrenze gemäß § 26 Abs. 2 ARegV und
- kostenintensive, nicht refinanzierbare Netztrennungsmaßnahmen (bei Nicht-Anerkennung seitens der Regulierungsbehörde)

können eine negative Ergebnis- und Liquiditätswirkung entfalten. Größere Stromverteilernetze können diese negativen Effekte tendenziell besser kompensieren.

Wir sind der Auffassung, dass eine Beteiligung der Stadt Heiligenhafen am örtlichen Stromverteilernetz wirtschaftlich umgesetzt werden kann. Wir empfehlen die Prüfung möglicher Zielmodelle, die eine Begrenzung der oben genannten Risiken sicherstellen. Hier kommt insbesondere die Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Partner aus der Energiewirtschaft im Rahmen eines Pacht- bzw. Betriebsführungsmodells in Frage.

Entwicklung eines geeigneten Zielmodells Vorprüfung unternehmerisches Engagement / Zielmodell

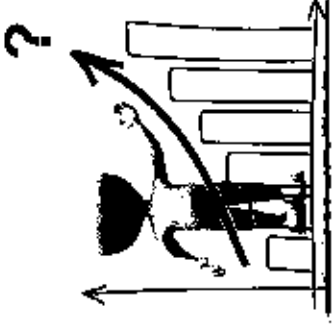


1. Wirtschaftlichkeitsanalyse

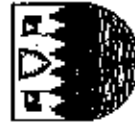
2. Entwicklung möglicher Zielmodelle

Vorprüfung

- Anforderung von (Netz-) Daten und Plausibilitätsprüfung
- Wirtschaftliche Bewertung eines unternehmerischen Engagements im Stromnetzbetrieb
- Simulation des Netzbetriebs mittels einer Planungsrechnung
- Finanzierungsmodelle (Eigen- oder Fremdfinanzierung)
- Ggf. Szenarioanalyse



Entwicklung eines geeigneten Zielmodells Vorprüfung unternehmerisches Engagement / Zielmodell



1. Wirtschaftlichkeitsanalyse

2. Entwicklung möglicher Zielmodelle

Vorprüfung

- Prüfung einer geeigneten Rechts- und Organisationsform
- Konzept für die operative Leistungserbringung (Netzbewirtschaftung, Betriebsführungs- / Pachtmodell)
- Konkretisierung des Zielmodells und Grundsatzentscheidung zum unternehmerischen Engagement



Entwicklung eines geeigneten Zielmodells Vorüberlegungen



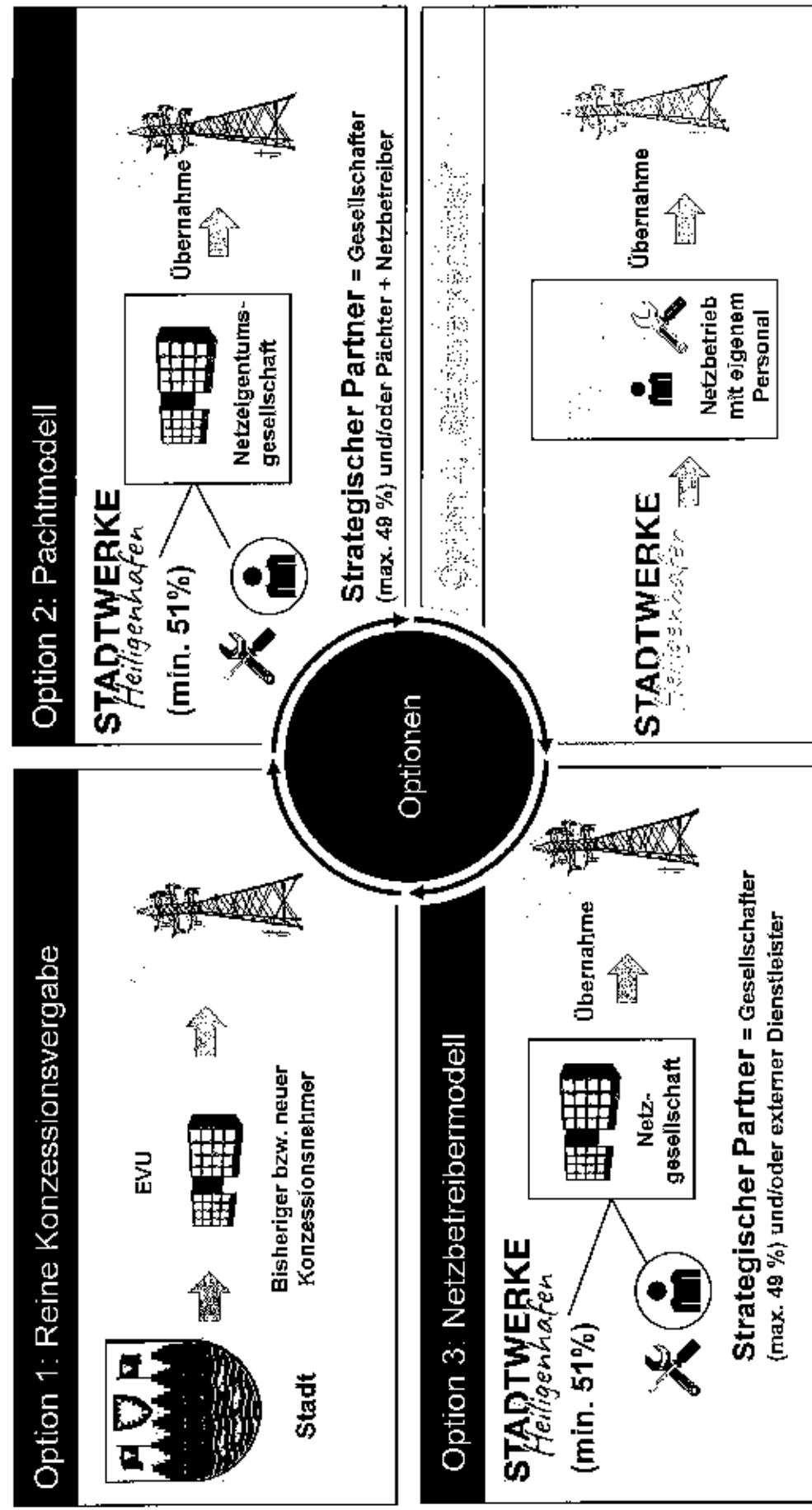
Regionale Wertschöpfung?

Gestaltende Einflussnahme der Kommune auf
energiewirtschaftliche Belange?

Ausbau der Aktivitäten im Rahmen der
Daseinsvorsorge?

Synergieeffekte mit bestehenden Sparten?

Entwicklung eines geeigneten Zielmodells Handlungsoptionen der Stadtwerke Heiligenhafen



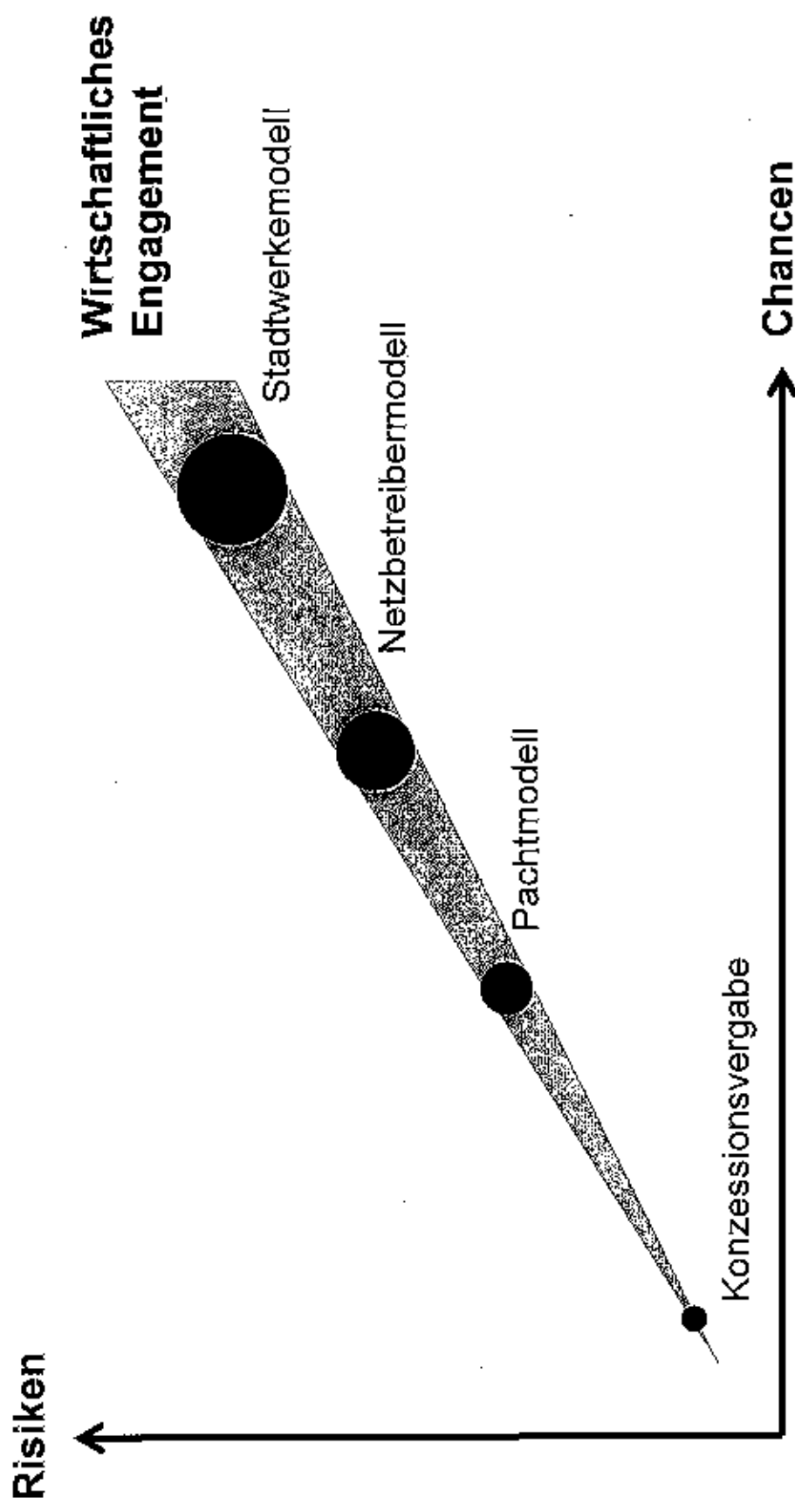
Entwicklung eines geeigneten Zielmodells Vergleich Netzbetreibermodell / Pachtmodell anhand ausgewählter Kriterien

Kennzeichen	Modell	Netzbetreibermodell	Pachtmodell
Verantwortung für den operativen Netzbetrieb		Stadtwerke / Netzgesellschaft	Pächter
Zukünftige Netzentgelte		Eigene Netzentgelte, auf Basis der eigenen Netzkosten	Netzentgelte des Pächters
Leistungserbringung		Möglichkeit des Aufbaus von eigenem Personal (intern) oder der Beauftragung Dritter (Betriebsführung)	Keine wesentliche Leistungserbringung, Übernahme von Verwaltungsaufgaben möglich
Einflussnahme und Steuerungsmöglichkeit		Tendenziell hohes Maß an Eigenständigkeit und Einflussnahme	Tendenziell geringes Maß an Eigenständigkeit und Einflussnahme, im Wesentlichen Beschluss des Wirtschafts- und Investitionsplans

Entwicklung eines geeigneten Zielmodells Chancen und Risiken

Netzbetreibermodell	Chancen	Pachtmodell
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festlegung der Netzstrategie ▪ Aufbau von eigenem know-how ▪ Beschäftigung eigenen Personals ▪ Eigener „Marktauftritt“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Versorgungssicherheit durch Erfahrung des Pächters (Netzbetreiber) ▪ Kein kurzfristiger energiewirtschaftlicher und technischer know-how Aufbau notwendig ▪ Keine operativen Risiken ▪ Pachtformel sichert Cash-Flow und Rendite 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebsrisiken ▪ Regulatorische Risiken ▪ Investitionsrisiken ▪ Kapitalrisiko 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Investitionsrisiken ▪ Kapitalrisiko ▪ Begrenzte regulatorische Risiken

Entwicklung eines geeigneten Zielmodells Vorüberlegungen zur Entwicklung eines optimalen Zielmodells



Anforderungen an Konzessionsvergabeverfahren Merkmale einstufiges / zweistufiges Verfahren

- Die Stadt hat die Konzession in einem **fairen, diskriminierungsfreien Konzessionsvergabeverfahren** zu vergeben.
- Für die Durchführung des Konzessionsvergabeverfahrens stehen grundsätzlich zwei alternative Ausgestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Einstufiges Verfahren	Zweistufiges Verfahren
<p style="text-align: center;">„Kombiniertes Verfahren“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stadt führt das Konzessionsvergabeverfahren durch und lässt sich neben einer reinen Konzession auch Kooperationsmodelle anbieten. ▪ Eine Kooperation kommt zustande, wenn der Bieter, der im Hinblick auf eine reine Konzession das beste Angebot abgibt und zugleich eine Kooperation anbietet. Wirtschaftliche Kriterien der Kooperation werden bei der Auswahl des Kooperationspartners berücksichtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Stufe: Kooperationsmodell Von den Stadtwerken wird in einem strukturierten Verfahren anhand von rechtlichen und wirtschaftlichen Auswahlkriterien ein Kooperationspartner ermittelt. ▪ 2. Stufe: Konzessionsvergabe Nach Abschluss der Kooperationsverhandlungen führt die Stadt ein faires und diskriminierungsfreies Konzessionsvergabeverfahren durch, an denen sich die Stadtwerke mit dem künftigen Kooperationspartner auf Bewerberseite beteiligen.

Anforderungen an Konzessionsvergabeverfahren Auswahl des Verfahrens

- Der aktuelle konzessionsvertraglose Zustand erfordert ein **schnelles Vorgehen**, das durch die Durchführung eines einstufigen Verfahrens begünstigt wird. Im einstufigen Verfahren erfolgt eine Kombination der Suche eines Kooperationspartners mit der Vergabe der Konzession, da im Rahmen dessen die Bewerber nach ihrer Wahl auch Kooperationsmodelle anbieten können.
- Die Einflussnahme der Stadt auf die Ausgestaltung der Kooperation kann durch die Vorgabe von Kooperationskonzepten und Musterkooperationsverträgen ausgeübt werden.
- Die Stadtwerke können bei der Entscheidung über das Kooperationskonzept und die Musterverträge einbezogen werden. Eine Einbindung durch die Einbeziehung des als Werksausschuss fungierenden Wirtschaftsausschusses der Stadt (§ 7 der Betriebssatzung der Stadtwerke) hinaus ist denkbar, aber nicht zwingend erforderlich.
- Im Gegensatz zum zweistufigen Verfahren ist eine Gremientrennung im einstufigen Verfahren nicht notwendig. Etwaige kartell- und kommunalrechtliche Schwierigkeiten im Hinblick auf den Geheimwettbewerb werden vermieden.

Anforderungen an Konzessionsvergabeverfahren Exkurs: Problemstellung Gremientrennung

- Erfordernis einer **personellen Trennung** von Stadt und Stadtwerken bei der Durchführung des Konzessionsvergabeverfahrens im zweistufigen Verfahren zur Wahrung des Geheimwettbewerbserbs .
 - Die kommunalrechtlichen Vorschriften über den Ausschluss eines Gremiumsmitglieds wegen persönlicher Beteiligung (§ 22 GO S-H) sind regelmäßig nicht einschlägig. Der Ausschluss der Gremiumsmitglieder könnte daher kommunalrechtlich zur Unwirksamkeit der Beschlussfassung führen. In der Praxis kann die Wahrung des Geheimwettbewerbs nur durch den freiwilligen Verzicht der betroffenen Mitglieder der Stadtverwaltung auf die Sitzungsteilnahme sichergestellt werden, so dass die Gefahr besteht, dass einzelne Mitglieder das Verfahren boykottieren können.
- Es muss deshalb eine praktisch umsetzbare Lösung zur Umsetzung der personellen Trennung gefunden werden (z.B. beschließender Ausschuss).
- Zur Gewährleistung der Beschlussfähigkeit bei zwingend von der Stadtvertretung zu treffenden Entscheidungen (z.B. Auswahl des Kooperationspartners, Konzessionsvergabe) müssen ausreichend Mitglieder der Stadtvertretung keinem der Ausschüsse angehören und sich an der Beschlussfassung beteiligen, damit eine Mitwirkung von über 50 % der Stadtverordneten gewährleistet wird.
- Durch die „Aufteilung“ der Stadtvertretung besteht zudem die Gefahr von Entscheidungen, die bei einer Beteiligung aller Mitglieder nicht mehrheitsfähig wären.


Anforderungen an Konzessionsvergabeverfahren Problemstellung Gremientrennung - Knackpunkte

- Über die Ratsmitglieder hinaus muss die Trennung auch in weiteren Bereichen vollzogen werden, dazu zählen insbesondere:
 - Verwaltung: insbesondere bei der Beteiligung von Eigenbetrieben: organisatorische und wenn möglich räumliche Trennung der zuständigen Mitarbeiter
 - Persönliche Verflechtungen: wenn möglich sollten persönliche Verflechtungen (Verwandtschaft, Ehe) zwischen den Lagern vermieden werden
 - IT: Der IT-seitige Zugriff auf die Unterlagen des jeweils anderen Lagers sollte vermieden werden

Für die Stadt Heiligenhafen wird die Durchführung eines einstufigen Verfahrens empfohlen, da dessen Vorteile auf Grund der aktuellen Sachlage überwiegen.

Anforderungen an Konzessionsvergabeverfahren Einstufiges Verfahren: Ablauf und Meilensteine

Vorprüfung
1. Wirtschaftlichkeits- betrachtung
2. Erarbeitung des optimalen Zielmodells
3. Finanzierungsmodelle
4. Entscheidung über ein unternehmerisches Engagement

Stadt Heiligenhafen

1. Öffentliche Ausschreibung (inkl. Hinweis Kooperation)
2. Erstellung und Beschluss der Auswahlkriterien (inkl. Kriterien zur Kooperation)
3. Aufforderung zu Abgabe indikativer Angebote
4. Durchführung Bietergespräche und Aufforderung zur Abgabe verbindlicher Angebote
5. Auswertung der verbindlichen Angebote und Erstellung Auswertungsgutachten
6. Beschluss über die Auswahlentscheidung und Information der Bewerber
7. Abschluss des Verfahrens (ggf. Akteneinsicht Bewerber)
8. Unterzeichnung des Konzessionsvertrages
9. Ggf. Umsetzung der Kooperation
1. Stufe
Umsetzung

Weitere Schritte im Konzessionsvergabeverfahren Rügen, Rechtsmittel und Präklusion

§ 47

Rügeobliegenheit, Präklusion

(1) Jeder beteiligte Unternehmen kann eine Rechtsverletzung durch Nichtbeachtung der Grundsätze eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens nach § 46 Absatz 1 bis 4 zur Geltendmachung, soweit es diese nach Maßgabe von Absatz 2 gerügt hat. Die Rüge ist in Textform gegenüber der Gemeinde zu erklären und zu begründen.

(2) Rechtsverletzungen, die aufgrund einer Bekanntmachung nach § 46 Absatz 3 erkennbar sind, sind innerhalb der Frist aus § 46 Absatz 4 Satz 4 zu rügen. Rechtsverletzungen, die aus der Mitteilung nach § 46 Absatz 4 Satz 4 erkennbar sind, sind innerhalb von 15 Kalendertagen ab deren Zugang zu rügen. Rechtsverletzungen im Rahmen der Auswahlentscheidung, die aus der Information nach § 46 Absatz 5 Satz 1 erkennbar sind, sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab deren Zugang zu rügen. Erfolgt eine Aktienemission nach Absatz 3, beginnt die Frist nach Satz 3 für den Antragsteller erneut ab dem ersten Tag, an dem die Gemeinde die Aktien zur Einsichtnahme bereitgestellt hat.

(3) Zur Vorbereitung einer Rüge nach Absatz 2 Satz 3 hat die Gemeinde jedem beteiligten Unternehmen auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren und auf dessen Kosten Anfertigungen, Auszüge oder Abschriften zu erteilen. Der Antrag auf Akteneinsicht ist in Textform innerhalb einer Woche ab Zugang der Information nach § 46 Absatz 5 Satz 1 zu stellen. Die Gemeinde hat die Einsicht in die Unterlagen zu versetzen, soweit dies zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist.

(4) Hilft die Gemeinde der Rüge nicht ab, so hat sie das rügende Unternehmen hiervon in Textform zu informieren und ihre Entscheidung zu begründen.

(5) Beteiligte Unternehmen können gerügte Rechtsverletzungen, denen die Gemeinde nicht abhilft, nur innerhalb von 15 Kalendertagen ab Zugang der Information nach Absatz 4 vor dem ordentlichen Gericht geltend machen. Es gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Ein Verfügungsgrund braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden.

(6) Ein Vertrag nach § 46 Absatz 2 darf erst nach Ablauf der Fristen aus Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 geschlossen werden.“

3. § 48 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben besteht auch nach Ablauf des Wegnahmungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungslinien auf einen neuen Vertragspartner nach § 46 Absatz 2 fort. Satz 1 gilt nicht, wenn die Gemeinde es unterlassen hat, ein Verfahren nach § 46 Absatz 3 bis 5 durchzuführen.“

Weitere Schritte im Konzessionsvergabeverfahren Rügen, Rechtsmittel und Präklusion

Umsetzung im Detail

- § 47 EnWG (Rügeobliegenheit, Präklusion):
 - § 47 Abs. 1 EnWG normiert eine **Rügeobliegenheit** der am Auswahlverfahren zur Konzessionsvergabe beteiligten Unternehmen:

„Jedes beteiligte Unternehmen kann eine Rechtsverletzung durch Nichtbeachtung der Grundsätze eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens nach § 46 Absatz 1 bis 4 nur geltend machen, soweit es diese nach Maßgabe von Absatz 2 gerügt hat.“
 - Die Rüge ist in **Textform** gegenüber der Gemeinde zu erklären und zu **begründen**. Bezüglich der Rügefrist differenziert § 47 Abs. 2 EnWG zwischen Rechtsverstößen, die den **Zeitraum vor Angebotsabgabe** betreffen (Frist: 3 Monate ab Bekanntmachung), solchen, die die **Auswahlkriterien** betreffen (Frist: 15 Kalendertage) und solchen, die erst **im Rahmen der Auswahlentscheidung** erkennbar werden (Frist: 30 Kalendertage).
 - § 47 Abs. 3 EnWG normiert ein **Akteneinsichtsrecht** zur Vorbereitung einer Rüge. Soweit dies zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist, hat die Gemeinde die Akteneinsicht zu versagen.

Weitere Schritte im Konzessionsvergabeverfahren Rügen, Rechtsmittel und Präklusion

Umsetzung im Detail

- § 47 EnWG (Rügeobliegenheit, Präklusion):
 - Hilft die Gemeinde der Rüge nicht ab so hat sie das rügende Unternehmen hierüber in Textform zu informieren und ihre Entscheidung zu begründen. § 47 Abs. 5 EnWG sieht eine Präklusionswirkung vor, sofern nicht innerhalb der dort vorgesehenen Frist vor den ordentlichen Gerichten einstweiliger Rechtsschutz ersucht wird:
 - „Beteiligte Unternehmen können gerügte Rechtsverletzungen, denen die Gemeinde nicht abhilft, nur innerhalb von 15 Kalendertagen ab Zugang der Information nach Absatz 4 vor der ordentlichen Gerichten geltend machen.“
 - Der Streitwert für einstweilige Verfügungsverfahren ist nach § 53 GKG auf höchstens 100.000 € begrenzt.
 - § 47 Abs. 6 EnWG sieht eine Vertragssperre vor, die den beteiligten Unternehmen ausreichend Zeit gewähren soll, um eine Rüge vorzubereiten und begründen. Solange ein am Verfahren beteiligtes Unternehmen noch Rügen kann, ist ein Vertragsschluss unzulässig.

Weitere Schritte im Konzessionsvergabeverfahren Vorläufiger Zeitplan (einstufiges Verfahren)

Zeitplan	Projektschritte
31.05.2017	Vorstellung der Wirtschaftlichkeitsanalyse und Workshop zum Thema Konzessionsvergabe ✓
22. Juni 2017	Beschluss über die Neueröffnung des Verfahrens
Juli / August	Erarbeitung Zielmodell
September 2017	Beschluss über Zielmodell
Oktober 2017	Erneute Bekanntmachung und Start des Konzessionsvergabeverfahrens, Start der Interessensbekundungsfrist (3 Monate)
November 2017	Erarbeitung Auswahlkriterien, Verfahrensbrief
Dezember 2017	Beschluss über Auswahlkriterien, Verfahrensbrief
Januar 2018	Versand der Ausschreibungsunterlagen an die Bewerber (Frist für die Erstellung des indikativen Angebots ca. 8 Wochen)
März 2018	Eingang und Prüfung der indikativen Konzessionsangebote
April 2018	Durchführung der Bietergespräche
Mai 2018	Ablauf der Frist für die Abgabe der verbindlichen Angebote
Juni 2018	Auswertung der verbindlichen Angebote
Juni 2018	Vorstellung der Auswertungsergebnisse und Beschluss über die Vergabe der Konzession; ggf. Umsetzung der Kooperation

Ihre Ansprechpartner

Christian Marthol
Rechtsanwalt
Partner

Telefon +49 (911) 91 93-35 55
Telefax +49 (911) 91 93-35 49

E-Mail: christian.marthol@roedl.de

Michael Eckl

Dipl. Energiewirt (FH)
Associate Partner

Telefon +49 (911) 91 93-36 08
Telefax +49 (911) 91 93-35 49

E-Mail: michael.eckl@roedl.de

Rödl & Partner

Äußere Sulzbacher Str. 100
D-90491 Nürnberg

Telefon +49 (911) 9193 -3504
Telefax +49 (911) 9193 -3549

www.toedl.de